

Nummer 47
Mittwoch
23.11.2005

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	573
Bekanntmachungen.....	575
Termine	589
Rat und Hilfe.....	592

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt am 28.11.2005

Am **Montag, 28.11.2005 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt statt.

Tagesordnung

I. Nichtöffentlicher Teil:

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um ca. 14.30 Uhr!

II. Öffentlicher Teil:

4. Denkmalschutz
Vergabe von Zuschüssen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG))
5. Schulen des Landkreises – Gymnasium Dorfen
Erweiterung um die Räume für die Ganztagesbetreuung
6. Schulen des Landkreises
Erhebung von Kopiergeld durch die Schulen des Landkreises
7. Schulen des Landkreises - FOS/BOS
Standortuntersuchungen
8. Abfallwirtschaft
Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Landshut zur Entsorgung nicht brennbarer Abfälle
9. Abfallwirtschaft
Änderung der Abfallgebührensatzung
10. Abfallwirtschaft
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

11. Haushaltsberatung 2006

- Einzelplan 2; Bereich Schulen, Kosten der Schülerbeförderung u.a.
- Einzelplan 3; Bereich kulturelle Angelegenheiten, Landschaftspflege
- Einzelplan 7; Entsorgungswirtschaft
- Investitionsprogramm und Finanzplan für die vorstehenden Bereiche

12. Bekanntgaben und Anfragen

[Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2005](#)

Am **Dienstag, 29.11.2005 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan
 - Entwurf für das Haushaltsjahr 2006 für den Bereich Jugendhilfe
 - Zuschussanträge zum Haushalt 2006
2. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Fraunberg Landkreis Erding, für die öffentliche Wasserversorgung vom 15.11.2005

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482), erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Fraunberg wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

Das Schutzgebiet für Tiefbrunnen II liegt östlich von Thalheim im Bierbacher Holz. Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der als Anlage 1 beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000. Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein der als Anlage 2 beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 5.000.

Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich	=	Zone W I
1 engeren Schutzzone	=	Zone W II
1 weiteren Schutzzone	=	Zone W III

Fassungsbereich W I - Tiefbrunnen II :

Der Fassungsbereich befindet sich auf dem Flurstück Nr. 2289 der Gemarkung Thalheim.

Engere Schutzzone (Zone W II):

Die engere Schutzzone liegt ebenfalls auf dem Flurstück Nr. 2289 der Gemarkung Thalheim.

Der nordwestlichste Punkt der engeren Schutzzone liegt auf dem Flurstück Nr. 2289 und verläuft an der südlichen Seite der Straße mit der Fl.-Nr. 2290, Gemarkung Thalheim ca. 100 Meter entlang in östlicher Richtung.

Hier wechselt die Schutzzonengrenze ihre Richtung und zwar nach Süden bis zum Flurstück Nr. 2270/2. Ab hier verläuft die Grenze wieder Richtung Süd-Westen an der Nordseite des Flurstücks Nr. 2270/2 entlang um dann nach ca. 110 Meter abermals die Richtung zu wechseln und zwar wieder Richtung Norden an den Ausgangspunkt zurück.

Weitere Schutzzone (Zone W III):

Die weitere Schutzzone umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 1602, Gem. Steinkirchen sowie die Nrn. 2289t, 2270t, 2270/2 und 2293 der Gemarkung Thalheim.

Die nordwestlichste Spitze der weiteren Schutzzone liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1602, Gem. Steinkirchen. Von hier verläuft die Schutzzonengrenze Richtung Südosten auf einer Länge von ca. 400 Meter bis in das Flurstück 2289 Gem. Thalheim.

Von hier ab verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung, überquert hierbei die Straße Fl.-Nr. 2290 und durchtrennt das Flurstück Nr. 2270 bis zum südlichen Flurstücksrand dieses Grundstücks.

Hier wechselt die Schutzzonengrenze abermals ihre Richtung und verläuft nun weiter Richtung Westen. An der Südseite der Flurstücke Nr. 2270 und 2270/2 entlang bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstücks 2270/2.

Hier findet ein letzter Richtungswechsel statt und zwar in nördlicher Richtung. Hierbei verläuft die Grenze an der Westseite des Flurstücks Nr. 2270/2 entlang, durchtrennt das Flurstück 2289 bis zum Flurstück 2293. An der Westseite dieses Flurstück verläuft die Schutzzonengrenze entlang bis sie wieder zum Ausgangspunkt auf dem Flurstück 1602 zurückkommt.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage 2), Maßstab 1 : 5.000 vom April 2004, ausgefertigt vom Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH, Bahnhofstr. 22, 85570 Markt Schwaben, geprüft vom Wasserwirtschaftsamt Freising am 04.02.2005. Der Fassungsbereich (Zone WI) sowie die engere (Zone W II) und weitere (Zone W III) Schutzzone sind schwarz in diesen Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Der Lageplan ist beim Landratsamt Erding niedergelegt, wird archivmäßig verwahrt und ist dort während der allgemeinen Dienststunden allgemein zugänglich.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes dient der im Anhang beigefügte Lageplan im Maßstab 1 : 25.000.

Für den Grenzverlauf maßgebend ist allein die Karte im Maßstab 1 : 5.000.

Anmerkung: Von den mit „t“ bezeichneten Grundtücken liegen nur Teilflächen im Wasserschutzgebiet.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen sowie Gebote im Trinkwasserschutzgebiet

(1) Es sind:

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Geländeauffüllungen	verboten	
1.3	Wiederverfüllung von Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anhang)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend den Maßgaben im Anhang für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anhang)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfs-gerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.2	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.3	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.4	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.5	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.6	besondere Nutzungen neu anzu-legen oder zu erweitern (s. Anhang)	verboten	
6.7	Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anhang)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.8	Rodung	verboten	
6.9	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

Der als Anlage 3 beigefügte -Anhang: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Erding kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erding zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 19 Abs. 3 und § 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 74 Bayer. Wassergesetz (BayWG) Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erding zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Erding zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3 und § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

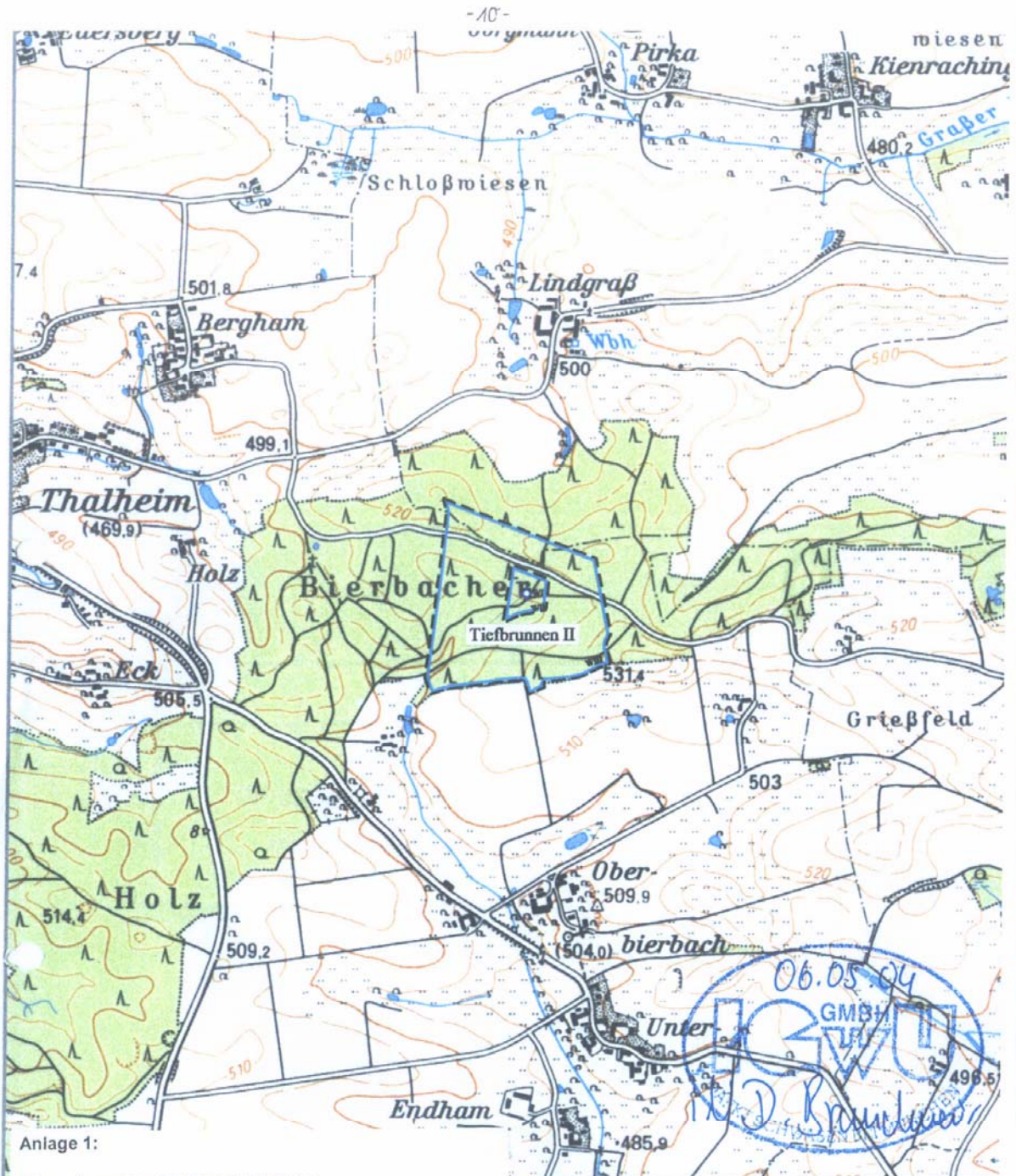
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über die Sicherung des in der Gemeinde Fraunberg liegenden Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fraunberg, Landkreis Erding vom 23.06.1986 außer Kraft.

Erding, den 15.11.2005

Landratsamt Erding

gez. Bayerstorfer
Landrat

Anlage 1



Anlage 1:

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Fraunberg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fraunberg vom 15.11.2005

Az.: 33-863-2; WSG Fraunberg

Erding, 15.11.2005

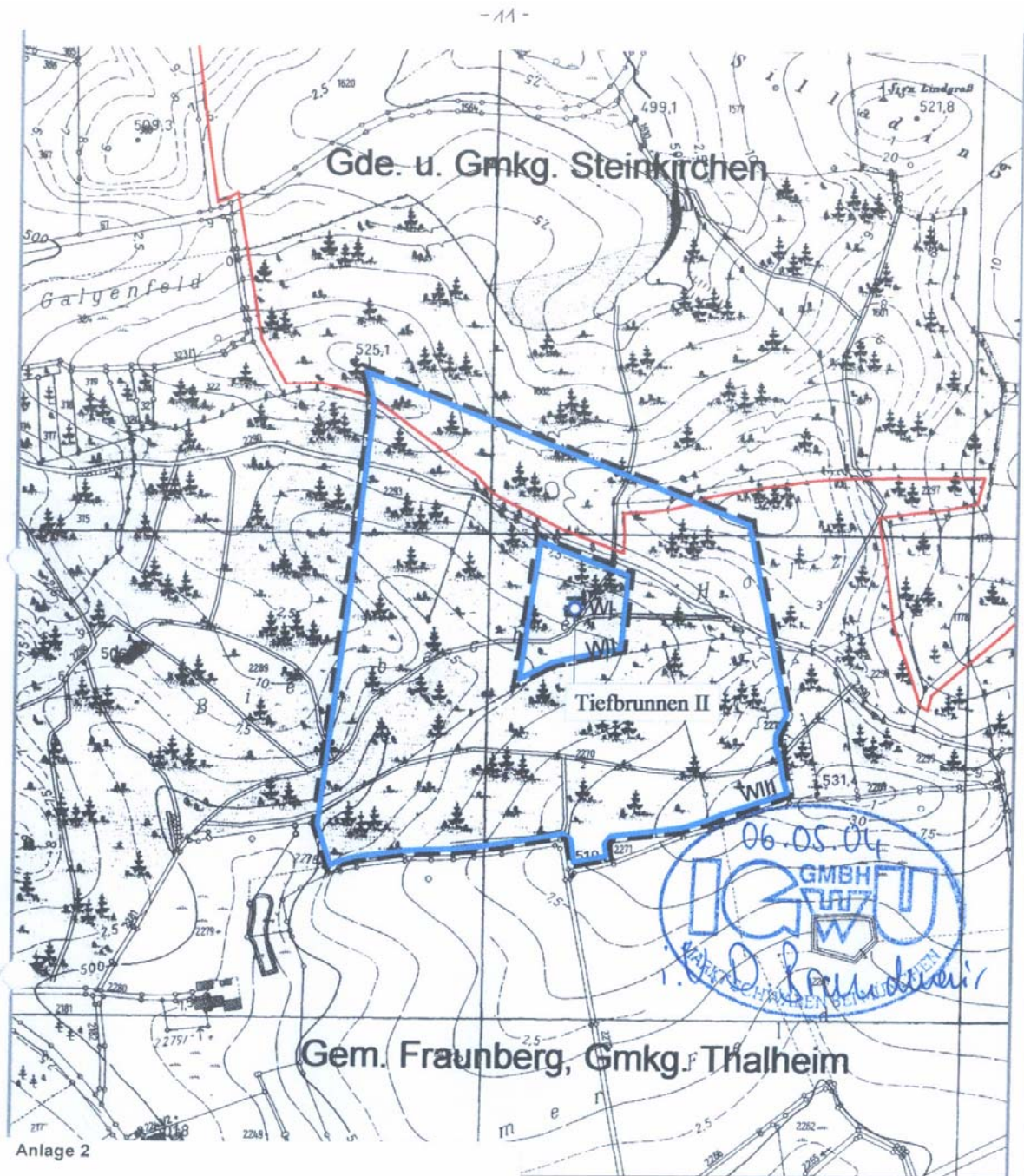


Frey
Bayerstorfer
Landrat

Projekt:	Wasserrechtsantrag Tiefbrunnen II	
Antraggeber:	Gemeinde Fraunberg	
Benennung:	Anlage I	Maßstab: 1 : 12.500
	Übersichtslageplan incl. Schutzgebietsvorschlag	Datum: 04/2004
		Projekt_Nr.: 10587.A

Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
Markt Schwaben · Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
email: IGwU.GmbH@t-online.de
www.igwu-gmbh.de

Anlage 2



Anlage 2

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Erding über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Fraunberg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fraunberg vom 15.11.2005

Az.: 33-863-2; WSG Fraunberg

Erding, 15.11.2005


[Signature]
Bayerstorfer
Landrat

Projekt:	Wasserrechtsantrag Tiefbrunnen II	
Auftraggeber:	Gemeinde Fraunberg	
Benennung:	Anlage 6.1	Maßstab: 1 : 5.000
	Schutzgebietsvorschlag	Datum: 04/2004
		Projekt_Nr.: 10587.A
Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen Markt Schwaben · Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923 email: IGwU.GmbH@t-online.de www.igwu-gmbh.de		



Anlage: 3

Anhang: Maßgaben zu § 3 Abs. 1

zu Nr. 2: Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, E-thephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin

zu Nr. 2.2: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

zu Nr. 2.3: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

zu Nr. 6.6: Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

zu Nr. 6.7: Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 1:

**Dieser Lageplan ist Bestandteil der
Verordnung des Landratsamtes Erding
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde
Fraunberg für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Fraunberg vom 15.11.2005**

Az.: 33-863-2; WSG Fraunberg

Erding, 15.11.2005

**Bayerstorfer
Landrat**

Anlage 2

**Dieser Lageplan ist Bestandteil der
Verordnung des Landratsamtes Erding
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde
Fraunberg für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Fraunberg vom 15.11.2005**

Az.: 33-863-2; WSG Fraunberg

Erding, 15.11.2005

**Bayerstorfer
Landrat**

Bestattungsrecht
Neuanlegung eines Friedhofes in Oberdorfen.

Die Stadt Dorfen beantragte die Neuanlegung eines Friedhofes in Oberdorfen auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1710, 1712 und 1713/1 der Gemarkung Zeilhofen.

Die Unterlagen für die Neuanlegung des Friedhofs liegen vom 24.11.2005 bis 15.12.2005 beim Landratsamt Erding, Außenstelle Bajuwarenstr. 3, 85435 Erding (Zimmer Nr. 026, Erdgeschoss) zur Einsichtnahme auf. Einwendungen können während dieser Zeit zu den normalen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr vorgebracht werden."



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>

Termine

Problemmülltermine für den Monat November

Ortsteil, Standplatz **Öffnungszeiten**

Mittwoch, 23.11.2005

St. Wolfgang, Recyclinghof, Raiffeisenstr.	08:00 - 09:00
Schwindkirchen, Parkpl. Höhenberger Str.	09:15 - 10:15
Moosen, Parkplatz Raiffeisen	10:45 - 11:45
Steinkirchen, Recyclinghof, Hofstarringer Str.	12:15 - 13:15
Wartenberg, Recyclinghof, Hauptstr.	13:30 - 14:30

Donnerstag, 24.11.2005

Finsing, Parkplatz Schlotgasse	08:00 - 08:45
Ottenhofen, Recyclinghof, neuer Friedhof	09:00 - 10:00
Pastetten, Recyclinghof, Hauptstraße	10:15 - 11:15
Buch am Buchrain, Kirchplatz	11:30 - 12:15
Hörlkofen, Recyclinghof, Feuerwehrhaus	12:30 - 13:30
Bockhorn, Parkplatz bei der Kirche	14:00 - 14:45

Freitag, 25.11.2005

Moosinning, Recyclinghof, Fasanenweg 10	08:00 - 09:00
Oberding, Gemeinde Parkplatz, Tassilostr.	09:15 - 10:15
Eitting, Recyclinghof, Reisenerstr.	10:30 - 11:30
Langengeisling, Recyclinghof, Kapellenstraße	11:45 - 13:15
Fraunberg, Parkplatz, Hochstr.	13:30 - 14:30

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das zweite Halbjahr 2005

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Berglern		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Bockhorn		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Buch am Buchrain		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	12.07	09.08	06.09	05.10	02.11	29.11	28.12
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	13.07	10.08	07.09	06.10	03.11	30.11	29.12
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	14.07	11.08	08.09	07.10	04.11	01.12	30.12
Eitting		08.07	05.08	02.09	30.09	28.10	25.11	23.12
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	22.07	20.08	16.09	14.10	11.11	09.12	
Erding Stadt	Nur dort Ab- holung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	25.07	22.08	19.09	17.10	14.11	12.12	
Finsing		01.07	29.07	26.08	23.09	21.10	18.11	16.12
Forstern		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Fraunberg		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Hohenpolding		19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Inning am Holz		19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Isen		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Kirchberg		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Langenpreising		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Lengdorf		15.07	12.08	09.09	08.10	05.11	02.12	31.12
Moosinning		27.07	24.08	21.09	19.10	16.11	14.12	
Neuching		28.07	25.08	22.09	20.10	17.11	15.12	
Oberding		26.07	23.08	20.09	18.10	15.11	13.12	
Ottenhofen		28.07	25.08	22.09	20.10	17.11	15.12	
Pastetten		21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	
Sankt Wolfgang		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Steinkirchen		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Taufkirchen (Ort)		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Taufkirchen (Aus- senbereich Ost)	Grenze B 15	08.07	05.08	02.09	30.09	28.10	25.11	23.12
Taufkirchen (Aus- senbereich West)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12

Walpertskirchen		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Wartenberg		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Wörth		21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).

** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München. Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht. Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2005/2006 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den 07.12.2005
 11.01.2006
 15.03.2006
 26.04.2006
 24.05.2006
 05.07.2006

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 5 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat